

SATZUNG – Reha-Sport-Club Rheinland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 15.01.2018 gegründete Verein führt den Namen ›Reha-Sport-Club Rheinland‹, abgekürzt ›RSC Rheinland‹.
2. Er hat seinen Sitz in **Troisdorf** und soll beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e. V.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Deutschen Rollstuhlsportverband e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und seinen Untergliederungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Menschen mit und ohne Behinderung, sowie dem Austausch von Menschen mit und ohne Behinderungen dienen. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen,
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Sportler,
 - c) Veranstaltungen, wie Stammtische und Workshops
 - d) finanzielle Förderungen, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a. Menschen mit und ohne Behinderung zur gemeinsamen Ausübung des Sportes,
 - b. alle Freunde des Vereins und Behindertensports
 - c. als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitglieder unter a) und b) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung (z. B. Geschäftsordnung, Spielordnung und Finanzordnung etc.)
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung des Ausgeschlossenen ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, zu der der Ausgeschlossene zwecks Anhörung im Berufungsfall zu laden ist. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Vorstand Ausgeschlossenen.

Ausschlussgründe:

 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Nichtzahlung von mehr als fünf Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung
 - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - d) unsportliches Verhalten
 - e) unehrenhafte Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.
3. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/Sportwart, und dem Kassenwart sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
2. Eine Person kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen ausüben. In dem Fall ist der Vorstand durch Beisitzer auf 3 Personen zu ergänzen. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende dürfen nicht eine Person sein.
3. Der Vorstand kann intern durch Beisitzer auf bis zu max. 6 Personen erweitert werden. Beisitzer werden vom Vorstand ernannt, welche jedoch keine Vertretungsberechtigung haben und es somit keine Eintragung als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in das Vereinsregister bedarf.
4. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart in der genannten Reihenfolge lediglich in internen Angelegenheiten vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt für den Kassenwart einen Stellvertreter zu ernennen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
7. Ein einzelnes Vorstandsmitglied darf Buchungen bis zu einer Höhe von 5.000 € durchführen. Dies ist eine vereinsinterne Regelung und bedarf keiner Eintragung in das Vereinsregister.
8. Der Vorstand ist berechtigt Buchungen bis 15.000 € nach Vorstandsbeschluss durchzuführen. Höhere Buchungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies ist eine vereinsinterne Regelung und bedarf keiner Eintragung in das Vereinsregister.

§ 7 Ehrengericht

1. Die drei Mitglieder des Ehrengerichtes sind von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren zu wählen. Mitglied kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied werden, das nicht dem Vorstand angehört.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfung ist zirka zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Kassenbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an Deutschen Rollstuhlsportverband e.V. und Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein- Westfalen e.V. zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke wie zur Förderung des Sports zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 15.01.2018 in Troisdorf von der Gründerversammlung beschlossen. Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2018.